Satzung des Verbandes "Open Traffic Systems City Association – OCA" in der Fassung vom 21.08.2002

I. Allgemeines

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen "Open Traffic Systems City Association" (OCA).
- (2) Der Verband soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main als F\u00f6rdervereinigung eingetragen werden und f\u00fchrt dann den Zusatz e.V.
- (3) Der Sitz des Verbands ist Frankfurt am Main.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband ist eine Interessengemeinschaft von Städten und sonstigen Straßenbaulastträgern
- (2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke des Gemeinwohls und strebt an, als gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung anerkannt zu werden.
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verband hat den Zweck, in Bezug auf Anlagen, Systeme und Komponenten der Straßenverkehrstechnik, Verkehrstelematik und des Verkehrsmanagements
 - a) den Wettbewerb zu fördern
 - b) die Wirtschaftlichkeit und Qualitätssicherung bei Beschaffung und im Betrieb zu fördern
 - c) Ausschreibungsverfahren zu vereinfachen und zu verkürzen
 - d) den direkten Informationsaustausch zwischen den betroffenen Verwaltungsabteilungen auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern
 - e) die Anforderungsprofile zu bündeln, und so die Position der Baulastträger gegenüber der Industrie zu stärken.

II. Mitgliedschaft

§ 3
Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Verbandsmitglieder können sein
 - a) Ordentliche Mitglieder:
 - I. Städte, Landkreise und Kommunalverbände, vertreten durch Ihre für die Verkehrstechnik und das Verkehrsmanagement zuständigen Organisationen ihrer Verwaltung oder vergleichbarer Organe
 - II. Baulastträger auf Bundes- und der Länderebene bzw. ihre nachgeordneten Behörden
 - Ehrenmitglieder, das sind natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um die Förderziele des Verbands verdient gemacht haben
 - Beratende Mitglieder, das sind Zusammenschlüsse oder Dachverbände von ordentlichen Mitgliedern im Sinne von § 3 Abs. 1a dieser Satzung

- (2) Über die Aufnahme als Verbandsmitglied entscheidet der Vorstand (§ 11 Abs. 6 nach schriftlichem Antrag. Gegen die Ablehnung des Antrages steht dem Betroffenen die beim Vorstand einzulegende Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über die Aufnahme als Verbandsmitglied.
- (3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft, Rechtsfolgen

- (1) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied
 - a) austritt,
 - b) ausgeschlossen wird oder
 - c) sich auflöst oder die Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Der Austritt gemäß (1) a) ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss spätestens sechs Monate vor Schluss des Geschäftsjahres schriftlich bei der Verbandsgeschäftsstelle eingereicht werden.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, für das Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft endet, den vollen Beitrag zu zahlen
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten gröblich verstößt, insbesondere trotz Aufforderung satzungsgemäße Beschlüsse der Verbandsorgane nicht beachtet. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Aufforderung seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verband nicht erfüllt.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Verbandsmitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Verbandsmitglied kann beim Vorstand Widerspruch gegen den Ausschluss einlegen. Der Vorstand legt den Widerspruch der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss des Verbandsmitgliedes.

§ 5 Rechte der Verbandsmitglieder

- (1) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht,
 - a) jederzeit nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Verbandsorgane Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen,
 - b) seine ganz speziellen Anforderungen an Anlagen, Systeme und Komponenten der Straßenverkehrstechnik, Verkehrstelematik und des Verkehrsmanagements einzubringen und im Rahmen der Erstellung der gemeinsamen Anforderungsprofile zur Diskussion zu stellen,
 - c) in den Organen und Gremien des Verbandes aktiv mitzuwirken.
- (2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es mehr als 6 Monate mit Beitragszahlungen im Rückstand ist.

§ 6 Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet,
 - a) den Mitgliedsbeitrag entsprechend der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu entrichten und entgeltliche Leistungen des Verbands zu zahlen.
 - b) beim Auftreten als Vertreter des Verbands die im Rahmen der Verbandsarbeit gefassten Beschlüsse ungeachtet seiner speziellen Interessen als Mitglied des Verbands nach außen zu vertreten.
- (2) Das Recht des Verbandes, Ausnahmeregelungen zuzulassen, bleibt unberührt.

III. Mitgliedsbeitrag

§ 7 Beitragspflicht

- (1) Der Verband finanziert sich durch Beiträge, Erlöse, Spenden und Zuwendungen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand aufgestellt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 31.03. des laufenden Jahres im Voraus fällig. Zum Zahlungsverzug siehe § 5 Abs. 2.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

IV. Organe

§ 8 Verbandsorgane

Verbandsorgane sind

- c) die Mitgliederversammlung,
- d) der Vorstand,

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, und zwar in den ersten 6 Monaten.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Verbandsvorsitzende. Er lädt zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung spätestens 6 Wochen vorher schriftlich ein. Näheres kann durch eine Geschäftsordnung bestimmt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Mitglieder des Vorstands zu wählen und zu entlasten
 - b) die Mitgliedsbeiträge festzusetzen und zu beschließen
 - c) Ehrenmitglieder zu ernennen
 - d) die Jahresrechnung zu bestätigen und den Haushaltsplan zu beschließen
 - e) die Rechnungsprüfer zu wählen
 - f) den Verbandsgeschäftsführer zu bestimmen
 - g) Satzungsänderungen zu beschließen
 - h) über die Auflösung des Verbands zu beschließen
- (4) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn nachweislich sämtliche Mitglieder gemäß Abs. 2 geladen wurden. Bei einer Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes ist die Mitgliederversammlung nur bei Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Verbandsmitglieder beschlussfähig.

(5) Die Anzahl der Stimmen pro Mitglied in der Mitgliederversammlung ist abhängig von der Anzahl der betriebenen Lichtsignalanlagen des Mitgliedes.

Die Stimmrechte bestimmen sich nach der folgenden Auflistung:

- Mitglieder mit 1-250 Lichtsignalanlagen erhalten 1 Stimme;
- Mitglieder mit 251-500 Lichtsignalanlagen erhalten 2 Stimmen;
- Mitglieder mit 501-750 Lichtsignalanlagen erhalten 3 Stimmen;
- Mitglieder mit 751-1000 Lichtsignalanlagen erhalten 4 Stimmen;
- Mitglieder mit 1001-1250 Lichtsignalanlagen erhalten 5 Stimmen;
- Mitglieder mit 1251-1500 Lichtsignalanlagen erhalten 6 Stimmen;
- Mitglieder mit 1501-1750 Lichtsignalanlagen erhalten 7 Stimmen;
- Mitglieder mit 1751-2000 Lichtsignalanlagen erhalten 8 Stimmen;
- Mitglieder mit 2001-2250 Lichtsignalanlagen erhalten 9 Stimmen;
- Mitglieder mit 2251 und mehr Lichtsignalanlagen erhalten 10 Stimmen;
- (6) Das Stimmrecht kann auch durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied ausgeübt werden. Ein anwesendes Mitglied kann nur bis zu zwei Vertretungen übernehmen.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, sowie für die Bestimmung des Verbandsgeschäftsführers, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich.
- (9) Für einen Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzustellen ist. Nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung gilt die Niederschrift als genehmigt, wenn kein schriftlicher Widerspruch erhoben wird.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen
 - a) auf Beschluss des Vorstandes;
 - b) auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder. Dieser Antrag muss schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand eingebracht werden.
- (2) Im Übrigen gilt für die außerordentliche Mitgliederversammlung § 9 entsprechend.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbands besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin
 - d) zwei Beisitzern/Beisitzerinnen
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die im Absatz 1 von a c genannten Personen, wobei diese Personen jeweils einzeln den Verband gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand darf den Verband nur im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes (§9, Abs. 3. d) finanziell verpflichten. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

- (3) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind nur nach ausdrücklicher Ermächtigung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Der Vorstand darf den Verband nur im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplans (§ 9,Abs.3 d) finanziell verpflichten.
- (4) In den Vorstand kann nur der legitimierte Vertreter eines Verbandsmitgliedes gewählt werden. Scheidet ein Verbandsmitglied, dessen Vertreter Vorstandsmitglied ist, aus dem Verband aus, oder ist ein Vorstandsmitglied nicht länger bei einem Verbandsmitglied beschäftigt, so muss durch die Mitgliederversammlung ein Nachfolger bestimmt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
 - Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wird durch die Mitgliederversammlung ein Nachfolger bestimmt. Der Nachfolger übernimmt die Aufgabe für die restliche Dauer der 3 Jahre.
- (6) Der Vorstand entscheidet in Sitzungen, zu denen alle Vorstandsmitglieder durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung 4 Wochen zuvor nachweislich zu laden sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme im Vorstand. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlussfassung über die Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf der Einstimmigkeit.
- (8) Der Vorstand hat über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Verbandes zu entscheiden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) den Haushaltsplan aufzustellen,
 - b) Richtlinien zu beschließen bzw. zu vereinbaren,
 - c) den Vertrag mit dem Verbandsgeschäftsführer abzuschließen,
 - d) die beratenden Ausschüsse und Arbeitskreise des Verbands zu bilden sowie
 - e) über den Aufnahmeantrag als Verbandsmitglied gemäß § 3 zu beschließen.
- (9) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 10 entsprechend.
- (10) Der Verbandsgeschäftsführer kann beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

V. Rechnungsprüfung

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Zur Prüfung der Kassen- und Vermögensverwaltung des Verbandes werden in der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von einem Jahr in ihr Amt gewählt. Wiederwahl ist zulässig Jeweils mindestens einer der beiden Rechnungsprüfer muss nach einem Jahr Amtsdauer ausscheiden und durch einen neuen Rechnungsprüfer ersetzt werden. Nach zwei aufeinander folgenden Amtszeiten ist die Wiederwahl ausgeschlossen und erst in der darauf folgenden Amtszeit wieder möglich.
- (3) Die Rechnungsprüfer berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung des nächstfolgenden Jahres über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses.

VI. Verbandsgeschäftsstelle und Verbandsgeschäftsführer

§ 13 Verbandsgeschäftsführer und Verbandsgeschäftsstelle

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Verbandes im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsorgane und richtet die Verbandsgeschäftsstelle ein. Der Verbandsgeschäftsführer ist nicht Mitglied des Vorstandes.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Nach Beschluss der Mitgliederversammlung schließt der Vorstand eine entsprechende Vereinbarung mit dem Verbandsgeschäftsführer. Inhalt dieser Vereinbarung ist insbesondere die Einrichtung der Verbandsgeschäftsstelle.

VI. Auflösung

§ 14 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gilt §9 Abs. 4 entsprechend.
- (2) Der Verband ist aufzulösen, wenn feststeht, dass er den in § 2 genannten Zweck nicht zu erfüllen vermag. Eine entsprechende Feststellung ist vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

 Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt den zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen ordentlichen Mitgliedern entsprechend ihren in der Beitragsordnung festgelegten Beiträgen anteilig zu.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.

VII. Schlussbestimmungen

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den eingetragenen Verein (§§ 21ff BGB).